

# Jugendordnung Taekwondo Jugend Sachsen

- §1 Name und Mitgliedschaft
- §2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck und Grundsatz
- § 4 Gliederung
- § 5 Jugendvollversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Kommissionen
- § 8 Vertretung

Stand: 18.03. 2012

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die Taekwondo Jugend Sachsen (TJS) ist die Jugendorganisation in der Taekwondo Union Sachsen (TUS). Mitglieder der TJS sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen bis dem einschließlich vollendeten 26. Lebensjahr der Mitgliedsvereine der TUS.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Kassenprüfung und Rechnungsprüfung der TJS werden durch die Finanzordnung der TUS geregelt.
- (2) Die TJS führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit (§1(2)DTU-JO, §16 TUS-Satzung).

## **§ 3 Zweck und Grundsatz**

- (1) Die TJS bekennt sich freiheitlich-demokratischer Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Die TJS ist frei von parteipolitischen Bindungen und tritt für Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (2) Die TJS unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine.
- (3) Die TJS will durch die Arbeit mit jungen Menschen in den Vereinen, deren Recht auf gemeinschaftliche, körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren sowie die Traditionen des Taekwondo pflegen. Die TJS setzt sich dafür ein, dass jedes Kind und jeder Jugendliche Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
- (4) Die TJS ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsvereine auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Menschen ein, dabei wirkt sie jugend- und gesellschaftspolitisch. Die TJS will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.

- (5) Die TJS will unter Berücksichtigung des olympischen Gedankens zur internationalen Verständigung durch Bildungsarbeit und Begegnung beitragen sowie für Toleranz nach innen und außen eintreten.
- (6) Die TJS will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.

#### **§ 4 Gliederung**

Die Organe der TJS sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Vorstand
- c) Kommissionen

#### **§ 5 Jugendvollversammlung**

(1) Zusammensetzung:

- a) Die Jugendvollversammlung besteht aus
  - den Delegierten der Mitgliedsvereine,
  - den Mitgliedern des Vorstandes
- b) Die Mitglieder des Vorstandes der Jugend haben je eine Stimme.
- c) Die Stimmen von Mitgliedsvereinen werden von Delegierten (Vereinsjugendvertretern) wahrgenommen. Jeder Verein stellt einen Delegierten, welcher je eine Stimme hat. Jede Person hat nur eine Stimme.
- d) Der Delegierte muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

e) Ein Vertreter des TUS-Vorstandes hat volles Sitzungsrecht.

## (2) Aufgaben

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der TJS, ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten
- b) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen
- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Finanzberichts
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Änderung der Jugendordnung

## (3) Einberufung

- a) Die Jugendvollversammlung wird mindestens einmal jährlich jeweils bis zum 31.03. des Jahres durchgeführt.
- b) Der Vorstand lädt zur Jugendvollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsvereine mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden.
- c) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine unter Mitteilung des Grundes oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

## (4) Anträge

- a) Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von Mitgliedsvereinen der TJS und dem Vorstand gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.

b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

#### (5) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Berücksichtigung auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

#### (6) Abstimmung und Wahlen

a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

b) Zur Durchführung einer Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Gewählt kann nur werden, wer sich schriftlich beworben hat und anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erklärt hat.

c) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person benannt, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, sofern ein entsprechender Antrag gestellt und mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

d) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dieses Ergebnis kein Kandidat, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten.

### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand der Sportjugend besteht aus:

a) dem Vorsitzenden und

b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Zählung der Legislaturperioden beginnt im Jahr 2011. Gewählt werden kann jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das entsprechende Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf der nächstfolgenden Jugendvollversammlung besetzt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im Sinne des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der TUS zuständig. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der TUS und der Jugendordnung der TJS sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

## **§ 7 Kommissionen**

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen berufen. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden von den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Mitte gewählt. Die Kommissionen nehmen ihren Aufgabenbereich in eigener Verantwortung wahr und bereiten Beschlüsse des Vorstandes vor.

## **§ 8 Vertretung**

Die TJS wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der ordentlichen Jugendversammlung der Sächsischen Taekwondo Jugend (STJ) am 09.07.2011 in Werdau beschlossen.

Die Änderung des Namens in Taekwondo Jugend Sachsen wurde von der ordentlichen Jugendversammlung am 18.03.2012 von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Zwönitz beschlossen.